

Wenn ein Behandlungsfehler vorliegt

Bei einem Behandlungsfehler besteht grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung. Dabei gilt der im Rechtsleben vorherrschende Grundsatz, dass der Patient beweispflichtig ist, also die fehlerhafte Behandlung als Ursache für seinen Schaden beweisen muss. Für die ordnungsgemäße Aufklärung, Einwilligung und Dokumentation (Patientenakte) ist allerdings der Behandelnde beweispflichtig.



Beispiel

Die rechtzeitige Kontrolle eines Herzschrittmachers ist nicht dokumentiert. Erleidet der Patient einen Herzinfarkt, wird rechtlich davon ausgegangen, dass die Kontrolle unterblieben ist.

Ein Behandlungsfehler wird bei einem Risiko vermutet, das für den Arzt voll beherrschbar war. Dies gilt entsprechend, wenn der Behandler für die konkrete Maßnahme nicht befähigt war. Bei einem groben Behandlungsfehler trägt der Behandelnde das Beweisrisiko (sogenannte Beweislastumkehr). Beispiel: Eine nicht sachgemäße Desinfektion von Instrumenten ist Ursache für die Infektion.

Wer hilft dem Patienten?

Geben Sie dem Behandler Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Er wird versuchen, eine Verbesserung zu erreichen. So kommt es zum Beispiel bei Zahnersatz immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung. Nicht selten helfen Nachbesserungen, das Problem zu beheben. Hier beträgt die Gewährleistung zwei Jahre. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Krankenkasse.

Bei Behandlungsfehlern unterstützen die Krankenkassen den Versicherten bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind. Sie prüfen vom Versicherten vorgelegte Unterlagen, beschaffen ggf. weitere und veranlassen eine sozialmedizinische Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit abschließender Gesamtbewertung. Sind im weiteren Verlauf rechtliche oder außergerichtliche Schritte nötig, stehen die Krankenkassen den Versicherten zur Seite; anfallende Anwalts- oder Prozesskosten können allerdings nicht übernommen werden. Ansprechpartner sind auch Verbraucherzentralen, vor allem aber die „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“. Ärzte- und Zahnärztekammern haben Gutachter- und Schlichtungsstellen eingerichtet, um Meinungsverschiedenheiten außergerichtlich und kostenfrei zu klären. Auch in einem Gerichtsverfahren wird der Sachverhalt aufgeklärt, in der Regel werden Gutachten veranlasst. Solche Verfahren können allerdings sehr langwierig sein, so dass eine einvernehmliche Regelung in der Regel vorteilhafter ist.



Patientenberatung Deutschland

Die Patientenberatung Deutschland gGmbH (UPD) ist zu erreichen unter

- www.patientenberatung.de – online-Beratung
- telefonisch
kostenfreies Tel. 0800 0117722
Tel. 0800 0117723 in türkischer
Tel. 0800 0117724 in russischer
Tel. 0800 33221225 in arabischer Sprache
- oder in einer der rund 30 regionalen Beratungsstellen

Die Beratung ist qualitätsgesichert und kostenfrei. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert mit rund neun Millionen Euro jährlich diese Einrichtung. Die Mittel werden durch eine mitgliederbezogene Umlage der Krankenkassen aufgebracht.

Patientenrechte



Ihre Rechte als Patient/in

Patientenrecht im Überblick – wer hilft bei einem Behandlungsfehler?

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

im Laufe Ihres Lebens begeben Sie sich wahrscheinlich nicht nur einmal, sondern mehrfach in medizinische Behandlung in der Erwartung, gesund zu bleiben oder es wieder zu werden. Doch wie sieht oftmals der Alltag aus? Persönliche Behandlungswünsche werden nicht immer beachtet, ärztliche Dokumente geheim gehalten und Behandlungsfehler sind gar nicht so selten. Welche Rechte haben Sie als Patient/in? Darüber will diese Schrift informieren. Sie kann jedoch nur einen allgemeinen Überblick geben, bei Fragen rufen Sie uns einfach an.

Ihre **BKK**

Der Behandlungsvertrag

Durch das „Patientenrechtegesetz“ wurde das Arzthafungs- und Behandlungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch neu geregelt. Grundlage ist der Behandlungsvertrag, der zum Beispiel für Ärzte, Psychologen, Zahnärzte, Hebammen, Masseure und Logopäden sowie für Heilpraktiker gilt.

Welche Anforderungen gelten für die Behandlung?

Sie hat nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen. Bei ärztlicher Behandlung sind dies insbesondere die Leitlinien der wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Insoweit muss sich der Arzt regelmäßig fortbilden. Für die übrigen Gesundheitsberufe gelten entsprechende medizinische Sorgfaltsanforderungen. Allerdings kann zwischen Behandler und Patient auch eine andere Methode, ggf. auch eine neuartige oder unerprobte Behandlungsmethode, vereinbart werden. Tipp: Fragen Sie nach eventuellen (Mehr-)Kosten und bei Ihrer Krankenkasse, ob sie sich daran beteiligt.

Der aufgeklärte Patient

Der Patient als Partner zum Beispiel des Arztes wird über alles Wesentliche informiert, damit sich dieser ein persönliches Bild über die körperliche Verfassung machen kann. Andererseits sind die Behandler als Gesundheitspartner verpflichtet, alle wesentlichen Umstände, wie zum Beispiel die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung und vor allem die Therapie in verständlicher Form zu erläutern. Dazu zählen auch Untersuchungen und Befunde. Bei Medikamenten sind Hinweise zu Menge, Einnahme, Überdosierung, Neben- und Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung. Werden Behandlungskosten nicht von der Krankenkasse übernommen, ist darüber in Textform zu informieren. Dies betrifft insbesondere sogenannte „Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)“, also zusätzliche Vorsorge- und Servicemedizin, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehört.

Wichtig sind auch Informationen zum Datenschutz (u. a. Zweck der Daten, Empfänger, Speicherung, Rechte des Patienten).

Nur mit Ihrer Einwilligung

Das ist selbstverständlich: Vor einer medizinischen Maßnahme, insbesondere vor einem Eingriff in den Körper oder die Gesundheit, ist eine Einwilligung erforderlich. Auch in dringenden Notfällen, etwa bei einem Unfall oder bei Bewusstlosigkeit, muss die Behandlung immer dem mutmaßlichen Willen des Patienten entsprechen. Die Einwilligung selbst kann jederzeit ohne Angabe von Gründen, also auch mündlich, widerrufen werden.

Voraussetzung für eine Einwilligung ist die umfassende Aufklärung über Tragweite, Chancen und Gefahren. Dazu gehören insbesondere

- Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit, Erfolgsaussichten mit Blick auf die Diagnose oder Therapie.



Wichtig sind auch Alternativen, die zu unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Fragen Sie danach.

Diese Aufklärung wird in der Regel mündlich erfolgen, damit Sie auch Fragen stellen können. Ergänzend kann auf Unterlagen in Textform Bezug genommen werden. Von Unterlagen, die Sie unterzeichnet haben, erhalten Sie Abschriften.

Einsicht in Patientenakte?

Immer wieder kontrovers diskutiert: die Einsichtnahme in die Patientenakte! Das Patientenrechtegesetz enthält dazu eine klare Ermächtigung: Sie können nicht nur die vollständige Patientenakte einsehen, sondern sogar gegen Kostenerstattung Abschriften, ggf. in elektronischer Form, verlangen. Dem könnten nur erhebliche therapeutische Gründe entgegen stehen, zum Beispiel bei einer Selbstgefährdung. Die Behandler sind dazu verpflichtet, diese Patientenakte zeitnah zu führen. Sie ist umfassend und enthält alle für die laufende und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen. Beispiele: Krankheitsvorgeschichte, Diagnosen, Untersuchungen, Therapien und Eingriffe, jeweils mit ihren Wirkungen sowie der Einwilligung und Aufklärung. Diese Dokumentation sichert auch die Möglichkeit, einen anderen Behandler aufzusuchen. Dadurch lassen sich unnötige Doppeluntersuchungen vermeiden.